

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 19362 Parchim

Amt Eldenburg Lütz
 Gemeinde Gallin-Kuppentin
 Am Markt 22
 19386 Lütz

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit
 Fachdienst Bauordnung

Ansprechpartner
 Herr Ziegler

Telefon **Fax**
 03871 722-6313 03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
BP 170054	Ludwigslust	B 311	28.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Bebauungsplan Nr. 5 "Bioenergie Gallin" der Gemeinde Gallin-Kuppentin; Amt Eldenburg Lütz

Bezug: Schreiben des Amtes vom 16.10.2017; PE: 19.10.2017
 Planzeichnung M 1: 750 vom Juli 2017
 Begründung zum Vorentwurf vom Juli 2017 einschl. Umweltbericht
 Immissionsprognose Geruch und Stickstoffdeposition vom 03.05.2017

Die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Gemeinde Gallin-Kuppentin wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft. Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Zum genannten Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Einwände.

FD 53 – Gesundheit

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen bestehen aus der Sicht des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände zum B-Plan.

FD 63 – Bauordnung

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich **keine Baudenkmale** und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

Gemeinde Gallin-Kuppentin		Blatt 1	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung - Entwurf		Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 28.11.2017			

FD 33 – Bürgerservice/Straßenverkehr

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

FD 53 – Gesundheit

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwände bestehen.

FD 63 – Bauordnung

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
Denkmalschutz

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Bereich des Vorhabens keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich befinden.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich **keine Bodendenkmale**. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Der Pkt. 6.9. der Unterlage ist dementsprechend zu aktualisieren.

Bauleitplanung

Keine Anregungen/Bedenken

Vorbeugender Brandschutz

Seitens des vorbeugenden Brandschutzes gibt es zum o.g. Vorhaben keine / folgende Bedenken und Hinweise.

Hinweise:

Die unter dem Punkt „Wasser- und Löschwasserversorgung“ der Begründung mit Stand Juli 2017 aufgeführten Rundbehälter zur Sicherstellung der Löschwasserbereitstellung sind soweit herzurichten, dass eine Löschwasserentnahme möglich ist. Dazu ist ein entsprechender Sauganschluss mit vorgelagerter Stellfläche zu errichten. Die Stellfläche hat sich an der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu orientieren. Die Nutzbarkeit und Instandhaltung der Rundbehälter als Löschwasserentnahmestelle ist zu gewährleisten.

FD 68 – Natur- und UmweltschutzNaturschutz

Belang	Betroffenheit		Erheblichkeit/Prüferfordernis		Nachforderung		Nebenbestimmungen	
	Ja	nein	Ja	nein	Ja	Nein	Ja	nein
allgemeine Belange-Veränderung der Bodenoberfläche, nicht besonders geschützte Gehölze		X						
Einzelbaumschutz (§ 18 NatSchAG M-V)		X						
Alleenschutz (§ 19 NatSchAG M-V)		X						
Naturdenkmale (Naturdenkmalverordnung Landkreis)		X						
Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)		X						
Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)		X						
NSG (Verordnung des Landes M-V oder alter Schutz)		X						
LSG (Verordnung Landkreis)		X						

Gemeinde Gallin-Kuppentin		Blatt 2	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung - Entwurf		Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 28.11.2017			

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Planbereich keine Bodendenkmale berührt.

Nebenstehender Hinweis wird in der Begründung **Pkt. 6.9 Denkmalschutz** entsprechend aktualisiert.

Bauleitplanung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen/Bedenken vorgebracht werden.

Vorbeugender Brandschutz

Nebenstehender Hinweis wird in der Begründung unter **Pkt. 6.6 Ver- und Entsorgung, Wasser- und Löschwasserversorgung** aufgenommen.

FD 68 – Natur- und UmweltschutzNaturschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange: allgemeine Belange- Veränderung der Bodenoberfläche; nicht besonders geschützte Gehölze, Einzelbaumschutz (§ 18 NatSchAG M-V), Alleenschutz (§ 19 NatSchAG M-V), Naturdenkmale (Naturdenkmalverordnung Landkreis), Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V), Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V), NSG (Verordnung des Landes M-V oder alter Schutz), LSG (Verordnung Landkreis), Natura 2000 (§33- § 34 BNatSchG) und Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) nicht betroffen sind.

Natura 2000 (§33- § 34 BNatSchG)		X					
Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)		X					

Eingriffsregelung

Herr B. Möller (Tel.: 03871/722-6884; e-mail: burghardt.moeller@kreis-lup.de)

Da im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren alle naturschutzrechtlichen und – fachlichen Belange abschließend bearbeitet worden sind, bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Einwände.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasser-schutz	Gewässerbau
Keine Einwände	16.11.17 Kornath		08.11.2017 Ahrens	02.11.2017 Wulf			
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage		16.11.17 Kornath					
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Bodenschutz:

Bezüglich des Boden- und Grundwasserschutzes sowie der Altlasten bestehen zum Vorhaben keine Bedenken oder Einwände.

Hinweise:

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind uns Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht bekannt.

Auflagen:

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.

Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die LAGA¹ zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung² bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.

Begründung:

Die Forderungen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Grundwasserschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 LWaG³, § 6 Abs. 1, § 100 Abs. 1, § 101 Abs. 1 WHG⁴ und §§ 2, 13 LBodSchG M-V⁵.

¹ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA, Stand: 05.11.2004) nach derzeitigem Stand

² Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. T. I S.1554)

³ LWaG: Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669)

Gemeinde Gallin-Kuppentin		Blatt 3	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung - Entwurf		Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 28.11.2017			

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Eingriffsregelung keine Einwände bestehen.

Wasser- und Bodenschutz

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bereiche Gewässer I. und II. Ordnung, Grundwasserschutz, Bodenschutz keine Einwände haben.

Bodenschutz:

Hinweise:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht bekannt sind. Der Hinweis wird in die Begründung **Pkt. 6.6 Abfallentsorgung, Bodenbeschaffenheit in Hinblick auf Altlasten** eingefügt.

Auflagen:

Die Auflagen werden in die Begründung unter dem **Punkt 12. Hinweise** aufgenommen.

Wulf, SB

Gewässer I. und II. Ordnung/ Abwasser

Gewässer I. oder II. Ordnung werden nicht direkt berührt.
Dem Umweltbericht wird zugestimmt.
Die einzuhaltenden gesetzlichen Vorschriften zum Gewässerschutz wurden unter im Punkt 6.10 der Begründung genannt.

Im Bestand der vorhandenen Biogasanlagen soll die schadlose Beseitigung über Versickerungseinrichtungen gesichert werden. Eine Vermischung mit den vorhandenen und geplanten Schadstoffbereichen ist auszuschließen. In den Planungsunterlagen fehlt die Nachweisführung von geeigneten und ausreichenden Versickerungseinrichtungen. (Entwässerungsflächen)
Ich bitte um Erfüllung der Anforderungen zur Niederschlagswasserbeseitigung. Soweit diese nicht Bestandteil des B- Planes sind müssen diese gesondert bei der Unteren Wasserbehörde eingereicht werden. Dieses sind vor allem:

Vorlage eines Gesamtenwässerungsplanes für Niederschlagswasser mit Einzeichnung der Entwässerungskanalisation und Einleitstellen auf dem Grundstück und in die Vorflut bzw. Nachweis von geeigneten und ausreichenden Versickerungsflächen entsprechend dem anfallenden Regenwassers.

Werden Regenwasserleitungssysteme mit Vorflutanbindung genutzt sind entsprechende Nachweise und Erlaubnisse erforderlich.

Für wasserwirtschaftlich relevante Einleitungen des Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer (z.B. Vorflutsystem L5925.057 zur Alten Elde ist gemäß § 8 des WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis von der zuständigen unteren Wasserbehörde erforderlich und rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

Im Antrag auf Einleiterlaubnis muss enthalten sein:

- Eigentümer, Betreiber und Antragsteller der Anlage
- Wassermengenberechnungen in l/s max., m³/a max., m³/d max. (gegebenenfalls hydraulische Nachweise) Rückhalteeinrichtungen bei Einleitung in die Vorflut (DWA Regelwerke M 154, A 166)
- Benennung der Einleitstelle/n

Verschmutztes Niederschlagswasser von den befestigten Flächen ist in abfluslose Sammelbehälter einzuleiten.

Unerlaubte Gewässerbenutzungen sowie die Verunreinigung des Niederschlagswassers vor Einleitung in ein Gewässer sind auszuschließen.

Auf die Haftung bei nachteiliger Änderung der Wasserbeschaffenheit durch den Gewässerbenutzer wird gemäß § 89 WHG hingewiesen.

Kornath, SB

Immissionsschutz

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bioenergie Gallin“ der Gemeinde Gallin-Kuppentin umfasst in der Flur 4 Gemarkung Gallin bei Lübz das Flurstück 16 sowie Teile der Flurstücke 15, 132 und 133. Mit dem Planvorhaben sollen Fläche als Sondergebiet Bioenergie ausgewiesen werden.

Auflagen

1. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
2. Die Dimensionierung von Schalldämpfern (Lüftungsöffnungen, Abgasleitungen) ist so vorzunehmen, dass die Hörschwellenkurve der DIN 45680 in Innenräumen von schützenswerten Gebäuden sicher eingehalten wird.

⁴ WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

⁵ LBodSchG M-V: Gesetz über den Schutz des Bodens im Land M-V (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759)

Gemeinde Gallin-Kuppentin		Blatt 4	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung - Entwurf		Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 28.11.2017			

Gewässer I. und II. Ordnung/ Abwasser

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Gewässer I. oder II. Ordnung nicht direkt berührt werden sowie dem Umweltbericht zugestimmt wird.

Die schadlose Regenwasserabführung der vorhandenen Anlage kann im Zusammenhang mit den bestehenden Systemen gewährleistet werden. Eine Vermischung mit den vorhandenen und geplanten Schadstoffbereichen wird ausgeschlossen. Für das Plangebiet wurde ein Konzept für die Einwallungen (unter Berücksichtigung der Erfordernisse der AwSV 2017 - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 22.04.2017) der Biogasanlagen Gallin I und Gallin II und der Entwässerung der eingewallten Fläche sowie der Silo- und Silovorflächen erarbeitet. Mit dem Konzept erfolgte der Nachweis, das Niederschlagswasser der unverschmutzten Verkehrsflächen vor Ort versickert werden kann. Ausreichende Versickerungsflächen sind im Plangebiet vorhanden. Es wird sichergestellt, dass Einleitungen/Versickerungen von verschmutztem Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in einen Vorfluter ausgeschlossen werden. Mit einer Einwallung von 0,5 m Höhe um die substratführenden Behälter sowie die Silageplatte wird den Erfordernissen/Bestimmungen der AwSV gefolgt. Das Konzept wird als Anlage 4 dem Umweltbericht beigefügt. Bei zukünftigen Erweiterungsvorhaben ist eine Vermischung der vorhandenen mit den geplanten Schadstoffbereichen auszuschließen.

Die wasserrechtliche Stellungnahme zum Entwässerungskonzept liegt mit Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 13.12.2018 vor und bestätigt die im Konzept beschriebene Verfahrensweise. Hier aufgeführte Hinweise zur Umwallung der Biogasanlagen werden in die Begründung **Pkt. 6.10 Gewässerschutz** aufgenommen.

Bei zukünftigen Erweiterungsvorhaben sind die nebenstehenden Hinweise, die unter dem **Pkt. 6.6 Ver- und Entsorgung, Abwasser** sowie unter dem **Pkt. 12. Hinweise** aufgenommen werden, zu berücksichtigen. Die Ausweisung von gesonderten Flächen in der Planzeichnung für Ver- und Entsorgungseinrichtungen zur Entwässerung von Niederschlagswasser ist nicht erforderlich.

Immissionsschutz**Auflagen**

Nebenstehende Auflagen werden in die Begründung, **Pkt 6.8 Immissionsschutz** aufgenommen.

3. Der Immissionsrichtwert für Geruchsimmissionen darf an der nächstgelegenen Wohnbebauung für ein Wohn-/Mischgebiet von 10 % der Jahresstunden gemäß der Richtlinie zur Festlegung und Beurteilung von Geruchsimmissionen in Mecklenburg-Vorpommern (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL M-V) nicht überschritten werden.
4. Im Bereich der nächstgelegenen Wohnhäuser darf es zu keiner erheblichen Belästigung durch Emissionen von Geruchsstoffen aus der Biogasanlage kommen.
5. Verunreinigungen auf den Betriebsflächen, die zu Geruchsbelästigungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen. Die befestigten Flächen sind stets sauber zu halten. Dabei sind Staubaufwirbelungen zu vermeiden.
6. Zur Vermeidung von Geruchsemissionen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Gerüche dürfen nur ausgegorene Gärreste entnommen und ausgebracht werden.
7. Die Ausbringung des Gärrestes hat so zu erfolgen, dass die gute fachliche Praxis beim Düngen eingehalten wird. Die entsprechenden Anforderungen sind in der Düngeverordnung festgelegt und zielen auf die Sicherstellung einer pflanzenbedarfsgerechten Düngung und die Vermeidung von Umweltbelastungen ab, haben aber auch Einfluss auf die Verminderung von Emissionen.

Hinweise

1. Bei der Biogasanlage im Plangebiet handelt es sich gemäß der Nr. 8.6.3.2 V in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 V des 1. Anhangs der 4. BImSchV um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des BImSchG.
Für die Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zuständig.
2. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden.
3. Nach § 5 BImSchG in Verbindung mit § 17 BImSchG ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg auch nach Erteilung der Genehmigung berechtigt, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.
4. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg ist weiterhin berechtigt, in den im § 20 BImSchG genannten Fällen den Betrieb der Anlage zu untersagen bzw. die erteilte Genehmigung aufgrund § 21 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 BImSchG zu widerrufen.
5. Die wesentliche Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Anzeige nach § 15 bzw. der Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dies gilt entsprechend § 17 Abs. 4 auch für Änderungen, die zur Erfüllung nachträglicher Anordnungen erforderlich sind.
6. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

Gez. Fiedelmann
SB Immissionsschutz

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Ziegler
SB Bauleitplanung

Gemeinde Gallin-Kuppentin		Blatt 5	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung - Entwurf		Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 28.11.2017			

Hinweise

Nebenstehende Hinweise werden in die Begründung, **Pkt. 12 Hinweise** aufgenommen.

Gemeinde Gallin-Kuppentin		Blatt 6	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung - Entwurf		Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern			

Keine Stellungnahme abgegeben.

Gemeinde Gallin-Kuppentin		Blatt 7	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung - Entwurf		Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern			

Keine Stellungnahme abgegeben.

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Amt Eldenburg Lütz
Für die Gemeinde Gallin-Kuppentin
Postfach 10 01 31
19381 Lütz

Bearbeiter: Theresa Werner
Telefon: 0385 588 89 161
Fax: 0385 588 89 190
E-Mail: theresa.werner@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 120-506-118/17
Datum: 08.11.2017

Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 5 „Bioenergie Gallin“ der Gemeinde Gallin-Kuppentin

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom: 16.10.2017 (Posteingang: 02.11.2017)

Sehr geehrter Herr Timm,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Vorentwurf des B-Plans Nr. 5 „Bioenergie Gallin“ der Gemeinde Gallin-Kuppentin bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: Juli 2017) vorgelegen.

Der Vorhabenstandort befindet sich in östlicher Randlage der Ortschaft Gallin und angrenzend an einen ehemaligen Landwirtschaftsbetrieb. Die früheren Stallgebäude werden nun als Lagerhallen genutzt. Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 5 der Gemeinde Gallin-Kuppentin befinden sich bereits zwei Biogasanlagen, deren Errichtung und Betrieb in den Jahren 2005 und 2007 nach § 4 BlimSchG genehmigt wurde. Bei der Bestandsbebauung handelt es sich um zwei Fermenter, zwei Gärrestelager mit emissionsmindernder Abdeckung, zwei Technikgebäude mit Annahemebunker und Blockheizkraftwerk, eine Vorgrube, drei Fahrsilos sowie ein Zwischenlager für Hähnchenmist. Laut vorliegender Planunterlagen werden in den Biogasanlagen Reststoffe aus der Tierhaltung sowie Produkte der Landwirtschaft verarbeitet. Die Einsatzstoffe stammen vorrangig aus dem Betrieb der örtlichen Landwirtschaftsunternehmen sowie der Nachbarschaft.

Mit der nun vorliegenden Planung sollen die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzun-

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
Fax: 0385 588 89190
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Gemeinde Gallin-Kuppentin		Blatt 8	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung - Entwurf		Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 08.11.2017			

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die angezeigten Planungsabsichten nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt werden.

gen für die Entwicklung eines sonstigen Sondergebietes zur Errichtung und den Betrieb von Biogasanlagen mit den dazugehörigen Bestandteilen der Biogasherstellung, der Erzeugung von Elektroenergie sowie der zeitweiligen Lagerung der Eingangsstoffe und des Gärgutes geschaffen werden. Planungsziel ist die weitere Entwicklung der umfassenden energetischen Nutzung der bestehenden Anlagen, um deren Leistungsfähigkeit und Effizienz zu steigern. Damit verbunden sind bauliche Veränderungen, wie der Neubau zusätzlicher Lagerkapazitäten für Inputstoffe und Gärreste, der Installation von Trocknungs- und Separationsanlagen sowie Einrichtungen zur effizienten Nutzung der anfallenden Wärme.

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 5 der Gemeinde Gallin-Kuppentin umfasst eine Fläche von ca. 3,19 ha, die als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ gem. § 11 BauNVO sowie als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen wird.

Für das Gebiet der Gemeinde Gallin-Kuppentin besteht kein Flächennutzungsplan.

Raumordnerische Bewertung

Die Gemeinde Gallin-Kuppentin befindet sich im Landkreis Ludwigslust-Parchim und wird vom Amt Eldenburg Lüz verwalte. Das Gemeindegebiet befindet sich entsprechend dem RREP WM im strukturschwachen Ländlichen Raum. Gem. Programmsatz 3.1.1 (5) RREP WM sollen in strukturschwachen Ländlichen Räumen die vorhandenen Entwicklungspotenziale gestärkt und der Gesamttraum so stabilisiert werden, dass sich ein attraktiver Lebensraum für die hier lebende Bevölkerung bietet.

Laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V und der Karte M 1:100.000 des RREP WM befindet sich der Vorhabenstandort in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Gem. den Programmsätzen 4.5 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM soll in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und –stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Das o.g. Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen.

Gem. Programmsatz 4.5 (12) LEP M-V sollen auf geeigneten Standorten die betrieblichen und überbetrieblichen Voraussetzungen für die Produktion land- und forstwirtschaftlicher Biomasse als nachwachsende Rohstoffe im stofflichen und energetischen Bereich genutzt werden. Das o.g. Vorhaben entspricht auch diesem Programmsatz.

Das o.g. Vorhaben entspricht außerdem dem Programmsatz 6.5 (1) RREP WM, wonach die Anlagen und Netze der Energieversorgung in Westmecklenburg sicher, kostengünstig sowie umwelt- und sozialverträglich erhalten und bedarfsgerecht auch im Sinne dezentraler Erzeugung weiter ausgebaut werden sollen. Dabei soll der Anteil erneuerbarer Energien, u.a. der Biomasse, vor allem aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit sowie der regionalen Wertschöpfung erhöht werden.

Darüber hinaus befindet sich der Vorhabenstandort laut der Karte M 1:250.000 des LEP in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus (vgl. 4.6 (4) LEP M-V) und laut der Karte M 1:100.000 des RREP in einem Tourismusentwicklungsraum (vgl. 3.1.3 (3) RREP WM). Da die o.g. Planung keine touristisch genutzten Flächen beansprucht, werden die Belange des Tourismus nicht nachteilig berührt.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass sich der Vorhabenstandort laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V und der Karte M 1:100.000 des RREP WM in unmittelbarer Nähe eines Vorranggebietes Naturschutz und Landschaftspflege (vgl. 6.1 (6) Z LEP M-V und 5.1 (4) Z RREP WM) befindet.

Gemeinde Gallin-Kuppentin		Blatt 9	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung - Entwurf		Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 08.11.2017			

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Programmsatz 4.5 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM entspricht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Programmsatz 4.5 (12) LEP M-V entspricht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Programmsatz 6.5 (1) RREP WM Rechnung trägt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Programmsätze 4.6 (4) LEP M-V, 3.1.3 (3) RREP WM und 6.1 (6) Z LEP M-V sowie 5.1 (4) Z RREP WM zu berücksichtigen sind.

Bewertungsergebnis

Der B-Plan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“ der Gemeinde Gallin-Kuppentin ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Abschließende Hinweise

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Theresa Werner

Verteiler

2. Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung – per Mail
3. EM VIII 4 – per Mail

Gemeinde Gallin-Kuppentin		Blatt 10	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung - Entwurf		Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 08.11.2017			

Bewertungsergebnis

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der B-Plan Nr. 5 "Bioenergie Gallin" der Gemeinde Gallin-Kuppentin mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

Die Feststellungen zur raumordnerischen Bewertung werden in die Begründung **Pkt. 4. Vorgaben übergeordneter Planungen** - aufgenommen. Die Stellungnahme wird damit berücksichtigt.

Abschließender Hinweis

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es erfolgt die erneute Beteiligung im weiteren Planverfahren.

Gemeinde Gallin-Kuppentin		Blatt 11	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung - Entwurf		Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Straßenbauamt Schwerin			

Keine Stellungnahme abgegeben.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Eldenburg Lübz
z. H. Herrn Timm
Postfach 10 01 31
19381 Lübz



Telefon: 0385 / 59 58 6-143
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Heike.Six@staluum.v-mv-regierung.de
Bearbeitet von: Heike Six

AZ: StALU WM-304-17-5122-76040
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, November 2017

Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bioenergie Gallin“ der Gemeinde Gallin-Kuppentin

Ihr Schreiben vom 16. Oktober 2017

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorgelegten Unterlagen wurden erneut aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind von den Bauplanungen betroffen. Es werden landwirtschaftlich genutzte Flächen des Feldblockes DEMVLI085AD30087 in die Planung einbezogen. Auf Grund der Begrenztheit von Boden als Produktionsfaktor für die Landwirtschaft ist auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen, insbesondere Ackerflächen, für Kompensationsmaßnahmen weitestgehend zu verzichten.

Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungs-gesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluum.v-mv-regierung.de

Gemeinde Gallin-Kuppentin		Blatt 12	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung - Entwurf		Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 20.11.2017			

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die Feststellung, dass nach erneuter Prüfung landwirtschaftliche Belange betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen unter Nutzung von Flächen des Feldblockes DEMVLI085AD30087, die derzeit noch als Ackerflächen genutzt werden, erfolgte unter Zugrundelegung des erforderlichen Bedarfes entsprechend der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie der Verfügbarkeit einschließlich deren dauerhaften Sicherungsmöglichkeiten.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Gebiet des Bebauungsplanes in keinem Verfahren zur Bodenneuordnung befindet sowie Bedenken und Anregungen nicht geäußert werden.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Der B-Plan soll für vorhandene Biogasanlagen erstellt werden. Weitere immissionsschutz- sowie abfallrechtliche Belange, die meine Zuständigkeit berühren, liegen derzeit nicht vor.

Im Auftrag



Henning Remus

Gemeinde Gallin-Kuppentin		Blatt 13	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung - Entwurf		Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 20.11.2017			

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Naturschutzbehörde des LK Ludwigslust-Parchim ist im Verfahren beteiligt worden.

3.2 Wasser

Die Aussage, dass Gewässer I. Ordnung und wasserwirtschaftliche Anlagen in Zuständigkeit des STALU WM nicht berührt sind und keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

3.3 Boden

Entsprechend der Stellungnahmen des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 28.11.2017 besteht für das Plangebiet kein Altlastenverdacht.

Da für den Geltungsbereich des B-Planes keine Altlasten angezeigt wurden, waren im Rahmen dieser Bauleitplanung keine weiteren Abstimmungen erforderlich. Der Hinweis, dass darüber hinaus gehende schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Rahmen der Umsetzung zu berücksichtigen sind, wurde bereits in die Begründung **Pkt. 6.6** sowie die textlichen Hinweise (**Pkt. 12**) aufgenommen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Belange derzeit nicht vorliegen.

Gemeinde Gallin-Kuppentin		Blatt 14	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung - Entwurf		Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V			

Keine Stellungnahme abgegeben.

**Landesamt für Kultur und
Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern**



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Amt Eldenburg Lübz

Postfach 10 01 31

19381 Lübz

Auskunft erteilt: **DenkmalGIS**
Telefon: 0385 588 79 100
e-mail: poststelle@lakd-mv.de
Aktenzeichen: 6681 42
Schwerin, den 02.11.2017

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 16.10.2017
Aktenzeichen kein
Gallin-Kuppentin
Bebauungsplan Nr. 5
"Bioenergie Gallin"
Hier eingegangen am 18.10.2017**

In der vorliegenden Planung werden die Belange der Baudenkmalpflege und Bodendenkmalpflege berücksichtigt.

Weitere Anregungen werden nicht gegeben.

Diese Benachrichtigung erfolgt, da die gesetzlich fixierte Bearbeitungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Dr.-Ing. Michael Bednorz

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Gemeinde Gallin-Kuppentin		Blatt 15	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung - Entwurf		Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege vom 02.11.2017			

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der vorliegenden Planung die Belange der Baudenkmalpflege und Bodendenkmalpflege bereits berücksichtigt wurden bzw. weitere Anregungen nicht gegeben werden.

Hausanschriften:

**Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
Verwaltung**

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 210

Landesdenkmalpflege

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Landesarchäologie

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Landesarchiv

Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 410

<http://www.kulturerbe-mv.de> E-Mail: poststelle@lakd-mv.de Fax: 0385 588 79 344

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Amt Eldenburg Lübz
Bauverwaltung/Bauordnung
Am Markt 22
DE-19386 Lübz

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 588-48256255
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de
Az: 341 - TOEB201701005

Schwerin, den 18.10.2017

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan Nr.5 Bioenergie Gallin der Gem. Gallin - Kuppentin

Ihr Zeichen: .

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Gemeinde Gallin-Kuppentin		Blatt 16	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung - Entwurf		Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Landesamt für innere Verwaltung vom 18.10.2017			

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes M-V befinden.
Das Merkblatt wird zur Kenntnis genommen.

Der Landkreis als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde wurde beteiligt.
Die Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim liegt mit Schreiben vom 28.11.2017 vor.

Vermittlung: (0385) 588 56966
Telefax: (0385) 58848256039
Internet: www.lverma-mv.de

Hausanschrift: LAIV, Abteilung 3
Lübecker Straße 289
19059 Schwerin

Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:
Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,
Filiale Rostock
IBAN: DE79 1300 0000 0013 001561
BIC: MARKDEF1130

Gemeinde Gallin-Kuppentin		Blatt 17	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung - Entwurf		Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Landesamt für innere Verwaltung vom 18.10.2017			

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)**, **Benutzungsfestpunkte (BFP)**, **Trigonometrische Punkte (TP)** sowie zugehörige **Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrfloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit Δ und TP, Keramikbolzen u. a.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerkteile (z. B. Kirchturm- oder Antennennagelspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10⁻⁵ m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und Δ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).
Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbau-berechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Bohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern **Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen**
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: <http://www.lverma-mv.de>

Herausgeber:
© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:
Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



* Ott mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

Gemeinde Gallin-Kuppentin		Blatt 18	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung - Entwurf		Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Landesamt für innere Verwaltung vom 18.10.2017			



Landesforst
 Mecklenburg-Vorpommern
 - Anstalt des öffentlichen Rechts -
 Der Vorstand



Forstamt Sandhof · Waldstraße 35 · 19399 Sandhof

Amt Eldenburg Lübz
 PF 10 01 31

19381 Lübz

Forstamt Sandhof

Bearbeitet von: Herrn Appelfelder

Durchwahl: 038736/ 808 - 0
 Fax: 038736/ 808 - 20
 e-mail: sandhof@foa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382.11/FoA 19
 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Sandhof, 22. November 2017

Stellungnahme zum Vorentwurf „B-Plan Nr. 5 ‚Bioenergie-Gallin‘ der Gemeinde Gallin-Kuppentin“

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom: 16.10.2017

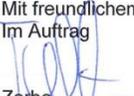
Sehr geehrter Herr Timm,

zum o. g. Vorhaben teile ich Ihnen auf der Grundlage von § 20 LWaldG M V¹ und der WAbstVO M V² folgendes mit:

Zum baurechtlichen Vorhaben bestehen aus forstrechtlicher Sicht keine Bedenken. Waldfläche ist nicht betroffen.

Für eine Stellungnahme zu den immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen bitte ich Sie uns nach Fertigstellung des in der vorgelegten Begründung zum Bebauungsplan bereits erwähnten Umweltberichts (samt Fachgutachten) ebenfalls zu beteiligen.

Mit freundlichem Gruß
 Im Auftrag


 Zerbe
 Forstamtsleiter

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG) in der Fassung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870)

² Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt geändert worden ist durch Verordnung vom 9. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 805)

Kommissarischer Vorstand: Manfred Baum
 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
 - Anstalt des öffentlichen Rechts -
 Fritz - Reuter - Platz 9
 17139 Malchin

Bankverbindung:
 Deutsche Bundesbank
 BIC: MARKDEF1150
 IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
 Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35 - 0
 Telefax: 0 39 94/ 2 35 - 199
 E-Mail: zentrale@foa-mv.de
 Internet: www.wald-mv.de

Gemeinde Gallin-Kuppentin		Blatt 19	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung - Entwurf		Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Forstamt Sandhof vom 22.11.2017			

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus forstrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen bzw. Waldflächen nicht betroffen sind.

Die Forstbehörde wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Gemeinde Gallin-Kuppentin		Blatt 20	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung - Entwurf		Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: WEMAG AG			

Keine Stellungnahme abgegeben.



50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Amt Eldenburg Lüz
Stadt- und Gemeindeentwicklung
Herrn Timm
PF 10 01 31
19381 Lüz

**Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 "Bioenergie Gallin"
der Gemeinde Gallin-Kuppentin**

Sehr geehrter Herr Timm,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

i.d. See

Tobien

i.A. Friedrich

Friedrich

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
24.10.2017

Unser Zeichen
2017-005537-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030 / 5150 - 3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
16.10.2017

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Boris Schucht, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Dr. Frank Gollatz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

www.50hertz.com

Gemeinde Gallin-Kuppentin		Blatt 21	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung - Entwurf		Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: 50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb vom 24.10.2017			

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet derzeit keine Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) der 50Hertz Transmission GmbH befinden oder in nächster Zeit geplant sind.



GASCADE Gastransport GmbH, Kölmsche Straße 108-112, 34119 Kassel

Amt Eldenburg Lübz
Herr Timm
Am Markt 22
19381 Lübz



per E-Mail an: n.timm@amt-eldenburg-luebz.de

Dimitrius Bach Tel. 0561 934-1372 DBa / 2017.08751 Kassel, 20.10.2017
Leitungsrechte und -dokumentation Fax 0561 934-2369 leitungsauskunft@gascade.de

**Bebauungsplan Nr. 5 "Bioenergie Gallin" der Gemeinde Gallin-Kuppentin
- Ihr Schreiben vom 16.10.2017 -
Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.05354.17**

Sehr geehrter Herr Timm,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.
Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Als weitere Möglichkeit Ihrer Anfrage zur Leitungsauskunft steht Ihnen unter der Internetadresse <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> das kostenfreie Online-Portal BIL zur Verfügung.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation

Dimitrius Bach

Gemeinde Gallin-Kuppentin		Blatt 22	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung - Entwurf		Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: GASCADE Gastransport GmbH vom 20.10.2017			

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet Anlagen der Gascade Gastransport GmbH nicht betroffen sind.

Die Ausweisung externer Flächen für Kompensationsmaßnahmen ist nicht vorgesehen. Die Gascade Gastransport GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Nebenstehender Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Andere Versorgungsträger sind im Verfahren beteiligt worden.

Gemeinde Gallin-Kuppentin		Blatt 23	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung - Entwurf		Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Services GmbH & Co. KG Region: Hamburg/Schleswig-Holstein/M-V vom 16.11.2017			

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Amt Eldenburg Lübz - Stadt- u. Gemeindeentwicklung - N. Timm
Am Markt 22
19386 Lübz

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00540439

E-Mail: TDRF-O-Schwerin.de@vodafone.com

Datum: 16.11.2017

Gemeinde Gallin-Kuppentin, Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 "Bioenergie Gallin"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.10.2017.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände geltend gemacht werden, im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens vorhanden sind und derzeit keine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen geplant ist.

Im Auftrag der



Im Auftrag der



GDMcom mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Amt Eldenburg Lütz
Postfach 10 01 31
19381 Lütz



Ansprechpartner:
Frank Löbner

Tel.: (0341) 3504-422
Fax: (0341) 3504-100
leitungsauskunft@gdmcom.de

Ihr Zeichen: Herr Timm
16.10.2017
Unser Zeichen: GEN / Loe
19526/17/00

10.11.2017

Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.

Bebauungsplan Nr. 5 "Bioenergie Gallin" der Gemeinde Gallin-Kuppentin
Vorentwurf
Unsere Registriernummer: 19526/17/00

O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.

Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen.

Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.

Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Sven Porsch
Teamleiter
Auskunft/Genehmigung

Frank Löbner
Sachbearbeiter
Auskunft/Genehmigung

Gemeinde Gallin-Kuppentin		Blatt 24	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung - Entwurf		Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH vom 11.11.2017			

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch den B-Plan keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS bzw. der VGS berührt werden bzw. keine Einwände bestehen.

Auflage: Eine Erweiterung oder Verlagerung des Geltungsbereiches bzw. der Planung soll in diesem Verfahren nicht erfolgen. Diese Stellungnahme wird dem Flächeneigentümer und dem Vorhabenträger für den Fall des nebenstehenden Bedarfes zur erneuten Abfrage bei GDMcom zur Kenntnis gegeben.

Weitere, möglicherweise berührte Unternehmen wurden beteiligt.

Gemeinde Gallin-Kuppentin		Blatt 25	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung - Entwurf		Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: E.ON Hanse AG			

Keine Stellungnahme abgegeben.

Gemeinde Gallin-Kuppentin		Blatt 26	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung - Entwurf		Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Deutsche Telekom AG, T-Com			

Keine Stellungnahme abgegeben.

Von: Stefan Gaberle [mailto:gaberle@wazv-parchim-luebz.de]

Gesendet: Freitag, 24. November 2017 09:49

An: n.timm@amt-eldenburg-luebz.de

Betreff: Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Bioenergie Gallin" der Gemeinde Gallin-Kuppentin; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrter Herr Timm

bezüglich der Mitteilung vom 16.10.2017 nimmt der WAZV wie folgt Stellung. Der WAZV hat grundsätzlich keine Einwände gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 "Bioenergie Gallin" der Gemeinde Gallin-Kuppentin. Es sind in dem Bereich derzeit keine Maßnahmen des WAZV geplant.

Die im Geltungsbereich des B-Planes befindlichen Grundstücke sind derzeit nicht direkt an die zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen. Die Herstellung eines oder mehrere Grundstücksanschlüsse ist möglich. Im Bereich der westlich verlaufenden Langen Straße in der Ortslage Gallin befindet sich eine Trinkwasserversorgungsleitung PE 180x15,4.

Bei der sonstigen Erschließung des B-Plangebietes mit Ver- oder Entsorgungsanlagen ist darauf zu achten, dass die bestehenden Leitungen und Anlagen des WAZV nicht überbaut, beschädigt oder beseitigt werden und das bei der Verlegung von Kabeln und Leitungen gewisse Mindestabstände zu den Leitungen und Anlagen des WAZV einzuhalten sind. Die Bestandsunterlagen sind dann bei Bedarf beim WAZV abzufordern.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter des WAZV natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Gaberle

Sachbearbeiter GIS, Bestandsdaten, Liegenschaften, Vermessung

Wasser- und Abwasserzweckverband

Parchim-Lübz

Neuhofer Weiche 53, 19370 Parchim

Tel. (03871) 725-202

gaberle@wazv-parchim-luebz.de

www.wazv-parchim-luebz.de

Gemeinde Gallin-Kuppentin		Blatt 27	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung - Entwurf		Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Wasser- und Abwasserzweckverband vom 24.11.2017			

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwände geltend gemacht werden bzw. keine Maßnahmen des WAZV geplant sind.

Nebenstehender Hinweis wird in die Begründung **Pkt. 6.6 Ver- und Entsorgung** aufgenommen.

Nebenstehender Hinweis wird in die Begründung **Pkt. 12. Hinweise** aufgenommen.

Diese Stellungnahme wird dem Flächeneigentümer und dem Vorhabenträger für den Fall des Bedarfes zur weiteren Abstimmung mit dem WAZV zur Kenntnis gegeben.

Wasser- und Bodenverband
„Mildenitz - Lübzer Elde“

WBV „Mildenitz-Lübzer Elde“ 19399 Dobbertin, Schulstr. 17a

Gemeinde Gallin/Kuppentin

Amt Eldenburg Lübz

Stadt und Gemeindeentwicklung

Am Markt 22

19386 Lübz



Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 16.10.2017

Unser Zeichen
Ansprechpartner Sch

Telefon: (03 87 36) 4 24 07
Telefax: (03 87 36) 4 24 41

Dobbertin, den 15.11.2017

Stellungnahme zum **Bebauungsplans Nr. 5 „Bioenergie Gallin“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Plangebiet befinden sich keine Verbandsgewässer, die Einleitung in ein Gewässer 2. Ordnung sowie Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes sind nicht geplant, somit haben wir keine Einwände gegen die oben genannte Maßnahme.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dorothee Schröder

Gemeinde Gallin-Kuppentin		Blatt 28	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung - Entwurf		Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Wasser- und Bodenverband „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 15.11.2017			

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Verbandsgewässer des WBV befinden, die Einleitung in ein Gewässer 2. Ordnung nicht geplant sowie Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes nicht vorgesehen sind und somit keine Einwände erhoben werden.

Gemeinde Gallin-Kuppentin		Blatt 29	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung - Entwurf		Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Gewerbeaufsicht			

Keine Stellungnahme abgegeben.

Gemeinde Gallin-Kuppentin		Blatt 30	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung - Entwurf		Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“	
Stellungnahme:	<input type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Stadt Lübz			

Keine Stellungnahme abgegeben.

Gemeinde Gallin-Kuppentin		Blatt 31	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung - Entwurf		Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“	
Stellungnahme:	<input type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Gemeinde Passow			

Keine Stellungnahme abgegeben.

Gemeinde Gallin-Kuppentin		Blatt 32	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung - Entwurf		Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“	
Stellungnahme:	<input type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Gemeinde Barkhagen			

Keine Stellungnahme abgegeben.

Stadt Goldberg

- DER BÜRGERMEISTER -

Amt Goldberg-Mildenitz • Lange Straße 67 • 19399 Goldberg

Amt Eldenburg Lübz
Für Gemeinde Gallin-Kuppentin
FA Stadt- und Gemeindeentwicklung
Am Markt 22
19386 Lübz



Stadt Goldberg über Amt Goldberg-Mildenitz
Amt Zentrale Dienste/Gemeindeentwicklung
Telefon: (03 87 36) 82 00
Fax: (03 87 36) 8 20 36
E-mail: info@amt-goldberg-mildenitz.de

Auskunft erteilt: Frau Bensler
Durchwahl: (03 87 36) 8 20 -53
E-mail: b.bensler@amt-goldberg-mildenitz.de

Goldberg, den November 2017

Abstimmung der Bauleitpläne benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

hier: **Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“ der Gemeinde Gallin-Kuppentin, Planungsstand: Vorentwurf Juli 2017**

Sehr geehrter Herr Timm,

die Stadt Goldberg gibt folgende Stellungnahme ab:

- Aufgabenbereiche der Stadt sind nicht betroffen.
- Zum Planentwurf werden keine weiteren Informationen und Hinweise gegeben.
- Zum Planentwurf werden Informationen und Hinweise gegeben:

Mit freundlichen Grüßen

P. Grützmaker
Bürgermeister

Konto der Amtskasse
Sparkasse Parchim/ Lübz, Zweigstelle Goldberg
Konto-Nr.: 12 21 00 23 21
Bankleitzahl: 14 05 13 6
IBAN: DE98 1405 1362 1221 0023 21
BIC: NOLADE21PCH

Amt Goldberg - Mildenitz
Öffnungszeiten: Mo. 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
Di. 7.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
Do. 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch und Freitag geschlossen

Gemeinde Gallin-Kuppentin		Blatt 33	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung - Entwurf		Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“	
Stellungnahme:	<input type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Stadt Goldberg vom 12.11.2017			

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Aufgabenbereiche der Stadt Goldberg nicht betroffen sind.

GEMEINDE NEU POSERIN

- DIE BÜRGERMEISTERIN -

Amt Goldberg - Mildenitz • Lange Straße 67 • 19399 Goldberg

Amt Eldenburg Lütz
Für Gemeinde Gallin-Kuppentin
FA Stadt- und Gemeindeentwicklung
Am Markt 22
19386 Lütz



Gemeinde Neu Poserin im Amt Goldberg - Mildenitz

Telefonzentrale: 03 87 36 / 820-0
Fax: 03 87 36 / 820-36
Internet: www.amt-goldberg-mildenitz.de
e-Mail: info@amt-goldberg-mildenitz.de

Bearbeiter: Frau Bensler
Durchwahl: 03 87 36 / 820-53
e-Mail: b.bensler@amt-goldberg-mildenitz.de

Goldberg, den 07. November 2017

Abstimmung der Bauleitpläne benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

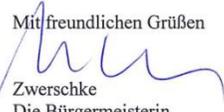
hier: Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“ der Gemeinde Gallin-Kuppentin, Planungsstand: Vorentwurf Juli 2017

Sehr geehrter Herr Timm,

die Gemeinde Neu Poserin gibt folgende Stellungnahme ab:

- Aufgabenbereiche der Gemeinde sind nicht betroffen.
- Zum Planentwurf werden keine weiteren Informationen und Hinweise gegeben.
- Zum Planentwurf werden Informationen und Hinweise gegeben:

Mit freundlichen Grüßen


Zwerschke
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Gallin-Kuppentin		Blatt 34	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung - Entwurf		Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“	
Stellungnahme:	<input type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Gemeinde Neu Poserin vom 07.11.2017			

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Aufgabenbereiche der Gemeinde Neu Poserin nicht betroffen sind.

Konto der Amtskasse
Sparkasse Parchim/ Lütz, Zweigstelle Goldberg
Konto-Nr.: 12 21 00 23 21
Bankleitzahl: 14 05 13 6
IBAN: DE98 1405 1362 1221 0023 21
BIC: NOLADE21PCH

Amt Goldberg - Mildenitz
Öffnungszeiten: Mo. 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
Di. 7.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
Do. 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch und Freitag geschlossen

Amt Parchimer Umland

– Der Amtsvorsteher –

Amt Parchimer Umland, Walter-Hase-Straße 42, 19370 Parchim, Email: info@amtpu.de

Amt Eldenburg Lüz
FA Stadt- und Gemeindeentwicklung
Am Markt 22

19386 Lüz



Bearbeiter: Frau Priehn
Tel. Nr.: (0 38 71) 42 13-37
Fax: (0 38 71) 42 13-18
E-Mailadresse: priehn@amtpu.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Datum: 17.11.2017

Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bioenergie Gallin“ der Gemeinde Gallin-Kuppentin

Sehr geehrter Herr Timm,

da von dem o. g. B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Gallin-Kuppentin keine amtsangehörige Gemeinde betroffen ist, wird keine Stellungnahme abgegeben.

Zu unserer Entlastung erhalten Sie die zur Verfügung gestellten Unterlagen zurück.

Wir bitten um keine weitere Beteiligung in diesem Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Priehn
SB Bauplanung

Gemeinde Gallin-Kuppentin		Blatt 35	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung - Entwurf		Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“	
Stellungnahme:	<input type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Amt Parchim Umland vom 17.11.2017			

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Parchimer Umland betroffen ist.

Postanschrift:
Walter - Hase - Straße 42
19370 Parchim
Tel. (03871)4213-0
Fax. (03871)421318
Mail: info@amtpu.de
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 68 APU 0000738758

Bankverbindungen:
VR-Bank eG Parchim
(BLZ 14091464)
Kto.-Nr. 905265
BIC: GENODEF1SN1
IBAN: DE24 1409 1464 0000 9052 83
Sparkasse Parchim-Lüz
(BLZ 14051362)
Kto.-Nr. 9334
BIC: NOLADE21PCH
IBAN: DE31 1405 1362 0000 0093 34

Sprechzeiten:
Mo. 9.00-12.00 Uhr, 13.00-15.00 Uhr
Di. 9.00-12.00 Uhr, 13.00-17.00 Uhr
Do. 9.00-12.00 Uhr, 13.00-18.00 Uhr
Außerhalb nach Vereinbarung.
zusätzlich Einwohnermeldeamt:
Sa. 09.00-12.00 Uhr (jeden 1. Samstag
im Monat)



Stadt Plau am See

Der Bürgermeister
Markt 2 - 19395 Plau am See
☎ (03 87 35) 4 94 - 0 Fax: (03 87 35) 4 94 - 60
Mail: info@amtplau.de

Amt/Abteilung: Bau- und Planungsamt
Auskunft erteilt: Frau Manewald
Durchwahl: 494-41
Aktenzeichen:

Stadt Plau am See – Markt 2 – 19395 Plau am See

Amt Eldenburg Lütz
z. H. Herrn Timm
Postfach 10 01 31
19381 Lütz



Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
ma

Datum
2017-10-27

Nachbarliche Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bioenergie Gallin“ der Gemeinde Gallin - Kuppentin

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.10.2017 haben Sie mich im Rahmen des § 4 (1) BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zu dem o. g. Vorentwurf gebeten.

Die Stadt Plau am See stimmt dem o. g. Vorentwurf der Gemeinde Gallin – Kuppentin allgemein zu.

Belange der Stadt Plau am See werden nicht negativ berührt.

Mit freundlichem Gruß

Reier
Bürgermeister

Bankverbindung:

Sparkasse Parchim-Lütz
BLZ 140 513 62
IBAN-Nr:
SWIFT-BIC:

Konto-Nr. 1301002956
DE02140513621301002956
NOLADE21PCH

Öffnungszeiten:

Montag 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr oder nach vorheriger Vereinbarung

Gemeinde Gallin-Kuppentin		Blatt 36	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung - Entwurf		Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“	
Stellungnahme:	<input type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Stadt Plau am See vom 27.10.2017			

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Plau am See dem Vorentwurf allgemein zustimmt und Belange der Stadt nicht negativ berührt werden.

Gemeinde Gallin-Kuppentin		Blatt 36	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung - Entwurf		Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“	
Stellungnahme:	<input type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input checked="" type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis:			

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurden nicht abgegeben.